

Arbeitshygienische Beratungsstelle gemäß Abs. 1 im Plan der Einrichtung ausgewiesen und nach Zustimmung durch den Kreisarzt und den Leiter des Arbeitshygienischen Zentrums und im Einvernehmen mit dem zuständigen Generaldirektor des Kombinars oder dem Direktor des volkseigenen Betriebes vom Bezirksarzt bestätigt.

## § 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Soweit Vereinbarungen über bestehende Einrichtungen mit dem Charakter Arbeitshygienischer Zentren oder Arbeitshygienischer Beratungsstellen von den Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung abweichen, ist eine Übereinstimmung bis zum 31. Dezember 1980 herbeizuführen.

Berlin, den 7. Januar 1980

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**über Allgemeine Bedingungen für die Durchführung**  
**der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit**  
**zwischen der DDR und der UdSSR**

vom 21. Januar 1980

Zur Änderung der Anordnung vom 15. Juni 1973 über Allgemeine Bedingungen für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR (Sonderdruck Nr. 765 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

Die Sätze 1 und 2 der Ziff. 3. der Anlage 4 „Ordnung für die gegenseitige Entsendung von Wissenschaftlern und Spezialisten der DDR und der UdSSR zu Bedingungen des äquivalenten devisa-freien Austausches“ erhalten folgende Fassung:

„3. Die Wissenschaftler und Spezialisten der UdSSR, die in der DDR zu Bedingungen des äquivalenten devisa-freien Austausches empfangen werden, erhalten Tagegelder für Verpflegung und persönlichen Bedarf in Höhe von 35 Mark je Tag.

Die Wissenschaftler und Spezialisten der DDR, die in der UdSSR zu Bedingungen des äquivalenten devisa-freien Austausches empfangen werden, erhalten Tagegelder für Verpflegung und persönlichen Bedarf in Höhe von 11 Rubel je Tag.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1980 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1980

**Der Minister**  
**für Wissenschaft und Technik**  
Dr. Weiz

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 15. Juni 1973 (Sonderdruck Nr. 765 des Gesetzblattes)

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>****zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung**  
**zur Energieverordnung**

vom 21. Januar 1980

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) in der Fassung der Zweiten Energieverordnung vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 382) wird die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Leitung/Planung/Plandurchführung — (GBl. I Nr. 38 S. 449) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane wie folgt geändert:

## § 1

Als §§ 17b bis 17f werden eingefügt:

„Zu § 9 Abs. 5 der Verordnung:

## § 17b

(1) Die Vorgabewerte für die Menge des zulässigen Verbrauchs an Energieträgern werden bestimmt

1. bei Elektroenergie und Gas durch die Bilanzanteile;
2. bei Wärmeenergie durch die unter Beachtung der zulässigen Raumlufttemperaturen in den Energielieferverträgen vereinbarten Mengen;
3. bei den anderen Energieträgern durch die mit den Bilanzanteilen vorgegebenen Mengen des zulässigen Verbrauchs.

(2) Die Einhaltung der Vorgabewerte ist von den meldepflichtigen Energieabnehmern durch die monatliche staatliche Energieplanabrechnung nachzuweisen.

## § 17c

(1) Der Energieverbrauch über den § 17b hinaus ist zulässig, wenn und soweit er der Gewinnung bzw. Erzeugung von Energieträgern dient oder sich aus der von den operativen Leitungsorganen vorgegebenen Fahrweise der Anlagen zur Erzeugung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie ergibt.

(2) Der Energieverbrauch über den § 17b hinaus ist nicht zulässig, wenn und soweit er der Erzeugung von Wärmeenergie bzw. Wärme für Raumheizung über die zulässigen Raumlufttemperaturen hinaus dient.

## § 17d

(1) Der meldepflichtige Energieabnehmer, der Energieträger unzulässig verbraucht hat, hat als ökonomische Sanktion das Zehnfache des durchschnittlichen Industrieabgabepreises für den Energieträger zu entrichten.

(2) Die unzulässig verbrauchten Mengen an Energieträgern und die daraus sich ergebende Höhe der Sanktion sind gegenüber dem Energieabnehmer mit Bescheid festzustellen. Der Energieabnehmer, der sich auf § 17c Abs. 1 berufen kann, hat dem Energieversorgungsbetrieb bis zum 15. des Monats, der auf den Schluß des Abrechnungsmonats folgt, die Höhe und die Ursachen der Überschreitung prüfbar darzulegen.

(3) Für den Erlass des Bescheides ist der Energieversorgungsbetrieb zuständig.

(4) Der Bescheid ist entsprechend den Festlegungen des Ministers für Kohle und Energie, in bezug auf flüssige

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 384)